ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1965

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu Aufwendungen für Maßnahmen der Umsiedlung

(Antragsunterlagen ESF Nr. 321, 398, 422, 436, 521, 560, 634, 645, 661, 673, 2009, 2015, 2028, 2040, 2042, 2044, 2066, 2072, 2076, 2089, 2101, 2123, 3015, 3032, 3053, 3067, 3084, 4046

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(65/361/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz (3) a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [4],

gestützt auf die von dem Königreich der Niederlande eingereichten Anträge vom 15. März, 26. April, 26. Mai, 26. Juni, 26. Juli, 24. August, 26. September, 20. Oktober, 23. November und 27. Dezember 1961, vom 18. Januar, 27. Februar, 21. März, 27. April, 18. Mai, 19. Juni, 19. Juli, 23. August, 24. September, 19. Oktober, 27. November und 21. Dezember 1962, vom 24. Januar, 26. Februar, 25. März, 25. April und 19. Juni 1963 sowie vom 22. Juni 1964 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 125 717,30 hfl., von der antragstellenden Regierung anschließend berichtigt auf 53 947,69 hfl., zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 12. April 1965 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1962 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van sociale zaken en volksgezondheid" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 und 33 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Umsiedlungsmaßnahmen arbeitslose oder unterbeschäftigte Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 und gegebenenfalls des Artikels 1 der Verordnung Nr. 12/64/EWG betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 7 der Verordnung Nr. 9 erfüllen und daß die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 8 und 21 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Ministerie van sociale zaken en volksgezondheid" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 53 947,69 hfl.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 12. April 1965 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministerie van sociale zaken en volksgezondheid" für in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1962 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Be-

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

trages von 53 947,69 hfl. den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 53 947,69 hfl. (rund 14 903 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1965

über die Bildung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme im Straßenverkehr

(65/362/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Denkschrift vom 10. April 1961 über die Grundausrichtung der gemeinsamen Verkehrspolitik hat die Kommission angegeben, in welcher Richtung bei der Anwendung der allgemeinen Regeln und Bestimmungen auf den Verkehr vorgegangen werden soll, die im Rahmen der Sozialpolitik der Gemeinschaft im Vertrag vorgesehen sind ; diese enthält eine Reihe von Maßnahmen, welche die gemeinsame Verkehrspolitik betreffen.

In ihrem Aktionsprogramm für die gemeinsame Verkehrspolitik vom 23. Mai 1962 hat die Kommission ihre Ansichten in bezug auf die soziale Harmonisierung im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik in konkreterer Form dargelegt.

In ihren Stellungnahmen zu dem Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, haben das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß den Wunsch geäußert, daß ein paritätischer Ausschuß der Sozialpartner gebildet werden möge.

Die Teilnehmer an dem Gespräch am Runden Tisch über die Sozialpolitik im Verkehr, das am 10., 11. und 12. Dezember 1963 in Brüssel stattfand, sprachen sich für eine wirksame Form der Konsultierung über die sozialen Probleme im Verkehr aus.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik muß sich namentlich auf die Beseitigung der Ungleichheiten erstrecken, die geeignet sind, die Wettbewerbsbedingungen in erheblicher Weise zu verzerren.

Die Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, sieht in diesem Zusammenhang bestimmte Sozialvorschriften vor und bezieht sich ausdrücklich auf die jeweilige Zuständigkeit der Sozialpartner für den Abschluß von Tarifverträgen.

In sämtlichen Ländern der Gemeinschaft genießen die Sozialpartner im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine weitgehende sozialpolitische Autonomie.

Die Anhörung der Sozialpartner kann zur Verwirklichung der Ziele beitragen, die im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik auf dem Gebiet der sozialen Harmonisierung festgelegt worden sind.

Wegen der Bedeutung und Dringlichkeit der Sozial-, Wettbewerbs- und Verkehrssicherheitsprobleme im Straßenverkehr und wegen des Standes der diesbezüglichen Arbeiten der Kommission erscheint es gerechtfertigt, bei der Kommission ein beratendes Organ einzusetzen, in dem die Sozialpartner des Straßenverkehrs vertreten sind.

In Anbetracht des besonderen Charakters bestimmter Sozialfragen im Verkehrswesen muß die Kommission jedoch die jeweiligen Verfahren der Anhörung nach freiem Ermessen wählen können.